

## **Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 11.06.2001**

1. Änderung durch Satzung vom 20.12.2005 (Amtsblatt Nr. 36 vom 28.12.2005)
2. Änderung durch Satzung vom 28.02.2012 (Amtsblatt Nr. 9 vom 01.03.2012)

Aufgrund des §41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 28.05.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltspflicht**

Für den Besuch von Dauer- und Wechselausstellungen und für Führungen in den städtischen Museen (Kunsthalle, Ikonen-Museum) wird entsprechend der Regelung des § 4 der Satzung für die Museen der Stadt Recklinghausen ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Ebenso wird ein Entgelt für die Ausleihe von Kunstwerken im Rahmen der Artothek, die wissenschaftliche Bestimmung von Ikonen, das Überlassen von Abbildungen und für die Ausleihe von Vitrinen, Stellwänden und Rahmen erhoben.

### **§ 2 Höhe der Entgelte**

#### **(1) Ausstellungen**

Für den Besuch von Dauer- und Wechselausstellungen wird ein Eintrittsgeld für Erwachsene zwischen

1,50 Euro und  
8,00 Euro

erhoben.

Bei der Festsetzung der Entgelte ist der Kostenaufwand der jeweiligen Ausstellung zu berücksichtigen.

Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studierende, Erwachsenenbesuchergruppen (ab 10 Personen) und Inhaber des Recklinghausen Passes erhalten eine 50 %ige Ermäßigung. Freien Eintritt haben Schulklassen aus dem Kreis Recklinghausen sowie Kinder unter 14 Jahren. Die Einrichtung von Besuchertagen mit freiem Eintritt ist möglich.

#### **(2) Sonderführung**

a) Öffentliche Führungen sind kostenlos.

b) Für Sonderführungen während der allgemeinen Öffnungszeiten wird je Gruppe (maximale Gruppenstärke 15 Personen)

ein Entgelt von

55,00 Euro

zusätzlich zum Eintrittsgeld erhoben.

Außerhalb der Öffnungszeiten erhöht sich dieses Entgelt auf 150,00 Euro

Für Führungen von Schulklassen wird ein Entgelt von 1,50 Euro je Schüler und Schülerin erhoben.

### **(3) Artothek**

Für die Ausleihe von Kunstgegenständen aus dem Bestand der Artothek wird ein Entgelt je Bild/je Monat von 1,50 Euro erhoben.

Die Ausleihzeit beträgt 3 Monate. Bei Überschreiten der Ausleihzeit wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 Euro je angefangenen Monat je Bild erhoben.

Das Entgelt für die Teilnahme am Ausleihverfahren beträgt einmalig 5,00 Euro

### **(4) Wissenschaftliche Bestimmung von Ikonen**

a) Für eine einfache Bestimmung (Darstellung, Herkunft und Alter einer Ikone) beträgt das Entgelt je Ikone 20,00 Euro

b) Für eine weiterreichende Bestimmung (Übersetzen von Inschriften, Angaben von Malschulen, Ermittlung von historischen Zusammenhängen und entsprechender Literatur) beträgt das Entgelt je Ikone 80,00 Euro

Die Bestimmung von Ikonen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen ohne Gewähr. Alle Auskünfte erfolgen ausschließlich mündlich. Wertangaben werden nicht vorgenommen, Expertisen nicht erstellt.

### **5) Überlassen von Abbildungen**

Für das Überlassen von Abbildungen von Kunstwerken für kommerzielle Zwecke wird ein Entgelt je Abbildung zur einmaligen Nutzung von mind. 50,00 Euro erhoben.

### **6) Ausleihe**

Das Entgelt beträgt je angefangener Monat für die Ausleihe  
einer Vitrine 50,00 Euro  
einer Stellwand 15,00 Euro 50,00 Euro  
eines Rahmens 10,00 Euro 15,00 Euro  
10,00 Euro

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2012 in Kraft.